



Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) mit Beschluss vom 08.07.2025 folgende erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Ergebnisplan</u>				
Erträge	86.571.054,00	0,00	-2.131.380,00	84.439.674,00
Aufwendungen	99.156.419,00	1.715.531,00	0,00	100.871.950,00
abzüglich globalem Minderaufwand von	1.200.000,00			1.200.000,00
Somit auf	97.956.419,00			99.671.950,00
<u>Finanzplan</u>				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	83.199.032,00	0,00	-2.134.880,00	81.064.152,00
Auszahlungen	93.498.783,00	1.736.490,00	0,00	95.235.273,00
nachrichtlich: globaler Minderaufwand	1.122.652,00			1.122.652,00
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	7.486.163,00	700.000,00	0,00	8.186.163,00
Auszahlungen	17.619.600,00	1.708.000,00	0,00	19.327.600,00
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	82.758.007,00	6.008.000,00	0,00	88.766.007,00
Auszahlungen	63.128.140,00	6.796,00	0,00	63.134.936,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.133.437,00 EUR um 1.008.000,00 EUR erhöht und damit auf 11.141.437,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 48.864.888 EUR um 762.000 EUR erhöht und damit auf 49.626.888 EUR festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.882.032,35 EUR um 3.846.911,00 EUR erhöht und damit auf

festgesetzt.

-8.728.943,35 EUR

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7-10

Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung erfolgen nicht.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2025

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 21.07.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 29.07.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-wetter.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 08.08.2025

gez. Hasenberg